

A 14 - K-777/2002-30

Graz, am 12.12.2007

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0 / DPL1 - 5. Änd. GR Beschl  
DI Rogl/Ro

DECKPLAN 1 (BAULANDZONIERUNG)  
5. ÄNDERUNG 2007  
**BESCHLUSS**

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung:  
Berichterstatter  
Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG  
in der Fassung LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13  
Stmk ROG  
Mindestzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des Ge-  
meinderates

Bericht an den

## G e m e i n d e r a t

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 19. Sept. 2007 beschlossen, den Entwurf des Deckplanes 1 – Baulandzonierung - 5. Änderung 2007, in der Zeit vom 4. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 5. Änderung 2007 zum Deckplan 1 (Baulandzonierung) betrifft den Bereich der Kirchnerkaserne im Bezirk Jakomini.

Die Absicht, den Deckplan 1 – Baulandzonierung zu ändern wurde gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt Nr. 9 vom 3. Oktober 2007 kundgemacht.

Die Kundmachung erging an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 16.10.1989, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs 1 Stmk ROG festgelegt wurden sowie an die Bezirksvorstehung des VI. Jakomini.

In der Kundmachung waren die von der Änderung erfasste Fläche beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters erging die Information, dass vom 4. Oktober 2007 bis 3. Dezember 2007 während der Arbeitsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtplanungsamt erfolgt, dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Während des Auflagezeitraumes wurden gegen den aufgelegten Entwurf von BürgerInnen und der Bezirksvertretung **keine** Einwendungen erhoben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt mit, dass im Bereich der Stadt Graz keine Bergbauberechtigungen vorliegen.

Das Amt der Stmk. Landesregierung, die **FA 18A-Gesamtverkehr und Projektierung** teilt mit, dass dann **kein Einwand** bestehe, **wenn** für die Anbindungsbereiche an das Landesstraßennetz ein positiver Leistungsnachweis vorgelegt werde..

**Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz setzt sich bei der Beschlussfassung mit der Stellungnahme der FA 18 A wie folgt auseinander:**

Die nächstgelegene Landesstraße ist der Schönaugürtel B67 c in einer Entfernung von rund 0,8 km und erreichbar über die Schönaugasse. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist die Einbeziehung von Verkehrsplanern grundsätzlich vorgesehen. Wenn durch die Bebauung eine wesentliche Änderung der Verkehrsführung bzw. des Verkehrsaufkommens in angrenzenden Landesstraßen zu erwarten ist, wird in jedem Fall das Amt der Stmk Landesregierung, die FA 18A, von der Planung verständigt und miteinbezogen.

**Auf Grund der Stellungnahme der FA 18A ergibt sich keine Änderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf des Deckplanes 1 – Baulandzonierung - 5. Änderung 2007.**

Die Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates wird entsprechend den oben dargelegten Ausführungen in schriftlicher Form an die FA 18A gerichtet.

Eine Ausfertigung des durch den Gemeinderat beschlossenen Deckplanes 1 (Baulandzonierung) – 5. Änderung 2007 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz wird gemäß § 29 Abs 7 des Stmk ROG der Landesregierung unverzüglich vorgelegt. Die Kundmachung erfolgt nach der endgültigen Genehmigung durch die Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz. Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf § 29 Abs 3 und 5 Stmk ROG.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

den Deckplan 1 (Baulandzonierung) – 5. Änderung 2007 zum  
3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstat Graz gemäß der  
plangraphischen Darstellung und dem in der Verordnung angegebenen Punkt

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am  
.....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses  
Für Stadt-, Verkehrs- und  
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: